

4. Haftung des Erben nach §27 HGB

Gemäß §§1922, 1967 BGB haftet der Erbe für die Schulden des Erblassers.

Allerdings kann er diese Haftung beschränken: §§1975, 1990 BGB.

Dies gilt nicht, wenn §27 HGB eingreift.

Dies gilt dann nicht, wenn die Voraussetzungen von §27 Abs.2 HGB herbeigeführt worden sind.

Unklar ist, ob §27 Abs.1 HGB auch als Verweis auf §25 Abs.2 HGB gelesen werden kann.

Man könnte sagen, es fehle an einer Vereinbarung zwischen Erbe und Erblasser.

Auch liefe §27 HGB wohl leer, wenn jeder Erbe die Möglichkeit hätte, durch einen Eintrag beim Handelsregister seine Haftung zu beschränken.

K bestellt P zu seinem Prokuristen. P erhält die Weisung, bei Geschäften über 500.000 € bei K vor Geschäftsabschluss Rücksprache zu halten. F, ein Geschäftsfreund des K, tritt zum wiederholten Mal mit P in Kontakt. Es geht um den Abschluss eines Kaufvertrages über 700.000 €. P schließt im Namen des K mit F ab. F wundert, dass P – anders als sonst – bei K trotz des hohen Geschäftswertes nicht Rücksprache nimmt.

F verlangt Bezahlung.

Anspruch des F gegen K aus §433 Abs.2 BGB

Voraussetzung dafür wäre ein Vertrag zwischen F und K. K könnte durch P vertreten worden sein.

Die Voraussetzungen von §164 Abs.1 BGB sind erfüllt.

Allerdings hat P die Weisung des K nicht beachtet.

Doch spielt dies gemäß §§ 49 Abs.1, 50 Abs.1 HGB keine Rolle.

Allerdings könnte K deshalb nicht ordnungsgemäß vertreten worden sein, weil zu Lasten des F die Regeln des Missbrauchs der Vertretungsmacht eingreifen.

F kann sich auf die Vertretungsmacht nicht berufen, wenn er den Missbrauch erkennt oder der Missbrauch auf Grund massiver Verdachtsmomente evident ist.

Ob dies im vorliegenden Fall so war, ist eine Frage des Einzelfalls.

Anspruch des F gegen K aus §§311 Abs.2 Nr.1 BGB

Voraussetzung dieses Anspruchs ist eine Pflichtwidrigkeit sowie Verschulden des K im vorvertraglichen Bereich.

K muss sich gemäß §278 BGB das Fehlverhalten des P zurechnen lassen.

F trifft aber ein ganz überwiegendes Mitverschulden, §254 BGB.

VI. Anwendungsbereich der Vorschriften über Handelsgeschäfte

§343 HGB bestimmt, was Handelsgeschäfte sind.

- Geschäft

Unter Geschäft versteht man jedes rechtserhebliche willentliche Verhalten.

- Kaufmannseigenschaft mindestens eines Beteiligten

Entscheidend ist die Kaufmannseigenschaft bei Vertragsschluss.

K, ein Kaufmann, gibt, vertreten durch V, der selbst nicht Kaufmann ist, mündlich eine Bürgschaftserklärung ab.

Kann K aus der Erklärung in Anspruch genommen werden?

Entscheidend ist die Kaufmannseigenschaft des Vertretenen.

Kann, falls eine Vollmacht fehlt, V nach §179 Abs.1 BGB auf Erfüllung in Anspruch genommen werden?

Nach herrschender Meinung kann der vollmachtlose Vertreter auf Erfüllung nur in Anspruch genommen werden, wenn er selber Kaufmann ist.

Anderes gilt für den Anspruch aus §179 Abs.2 BGB.

- Zugehörigkeit zum Betrieb des Handelsgewerbes

Erforderlich ist, dass das Geschäft dem Zweck oder dem Interesse des Handelsgewerbes dient.

Es greift die Vermutung von §344 Abs.1 HGB.

Es reicht aus, dass es sich um ein Hilfs- oder Nebengeschäft handelt.

Die B betreibt ein kleines Einzelhandelsgeschäft und steht als Kauffrau im Handelsregister. Ihr Mann M, ein erfolgloser Kaufmann, war wirtschaftlich ruiniert.

Die B hatte gegenüber einem Gläubiger des M mündlich erklärt, sie stehe für die Darlehensschuld ihres Mannes ein.

Die Bürgschaft ist trotz Nichteinhaltung der Form von §766 BGB wirksam, wenn §350 HGB eingreift.

Dann müsste die Erteilung der Bürgschaft zum Betrieb des Handelsgewerbes der B gehört haben.

Auf Grund der Vermutung nach §344 Abs.1 HGB wird man davon ausgehen können, zumal ein lockerer Zusammenhang zum Betrieb des Handelsgewerbes für die Anwendbarkeit von §343 HGB ausreicht.

VII. Handelsbrauch und Handelsklauseln

§346 HGB ergänzt §157 BGB. Handelsbräuche müssen nicht ausdrücklich oder stillschweigend in den Vertrag einbezogen werden.

VIII. Schweigen im Handelsverkehr

1. §362 HGB

- Der Vertrag kommt ohne Annahmeerklärung zustande. Es wird nicht nur, wie bei §151 BGB, auf den Zugang der Willenserklärung verzichtet.
- Gegenstand des Antrags müssen Geschäftsbesorgungen sein, die das Gewerbe des Empfängers mit sich bringt.
- Es muss eine Geschäftsverbindung zwischen den Parteien bestehen.
- Der Empfänger muss auf den Antrag nicht unverzüglich geantwortet haben.

Kann der Kaufmann K anfechten, weil er den Antrag nicht annehmen wollte?

K kann nicht anfechten, die gesetzliche Regel sieht eine andere Rechtsfolge vor.

Kann K anfechten, wenn er den Antrag falsch verstanden hat?

In diesem Fall kann K nach §119 Abs.1 BGB anfechten. Er soll nicht schlechter stehen als bei einer ausdrücklichen Annahme.

2. Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

- mündliche, telefonische Verhandlungen
- Ergebnis wird in einem Schreiben zusammengefasst
- das Schreiben geht zu
- der Absender ist redlich
- der Empfänger ist Kaufmann

Rechtsfolge: Wenn der Empfänger dem Bestätigungsschreiben nicht unverzüglich widerspricht, gilt der Vertrag mit dem bestätigten Inhalt als zustande gekommen.

Nach telefonischen Verhandlungen macht F dem Händler K telefonisch das Angebot, zehn Computer der Marke X für 3.000 € zu liefern. K stimmt dem zu. In der nachfolgenden schriftlichen Bestätigung des F ist von Computern der Marke Y die Rede. Das fällt K erst bei Lieferung auf.

Er verlangt Lieferung der Marke X.

Anspruch aus §433 Abs.1 BGB

Voraussetzung dafür ist, dass ein Kaufvertrag zwischen K und F zustande gekommen ist.

Es kann offen bleiben, ob es bei den telefonischen Verhandlungen zum Vertragsschluss über die Marke X gekommen ist, falls ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben einen anderen Inhalt hat.

Dann müsste das Schreiben des F ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben sein.

Verhandlungen zwischen F und K haben stattgefunden.

Das Schreiben fasst das Ergebnis der Verhandlungen
zusammen.

Es ist auch zugegangen.

Der Absender, F, muss redlich sein.

Der Empfänger, K, muss Kaufmann sein.

Es darf kein Widerspruch erfolgt sein.

Sofern alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat K keinen
Anspruch auf Lieferung von Computern der Marke X.

Professor
Dr. Barbara Grunewald

LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT,
ANWALTSRECHT UND WIRTSCHAFTSRECHT



Was gilt bei sich kreuzenden Bestätigungsschreiben?

In diesem Fall ist kein Widerspruch erforderlich.

Es gilt das tatsächlich Vereinbarte und der übereinstimmende Inhalt der Schreiben.